

Motion

0261 Grimm, Burgdorf (Grüne)

Weitere Unterschriften: 17

Eingereicht am: 05.09.2007

Regulierung des Rauchverhaltens auf Berner Schulhöfen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Bestimmungen zu erlassen, damit das Rauchverhalten auf allen Berner Schulhöfen geregelt wird.

1. Die Schulhöfe sind grundsätzlich rauchfrei zu halten.
2. Den Schulbehörden / Schulleitungen ab Sekundarstufe II soll es jedoch möglich sein, wenn örtlich umsetzbar, klar bezeichnete und getrennte Raucherzonen (Raucherinseln) auszuscheiden.
3. Raucherzonen sollen, falls eine Bewilligung notwendig ist, mit einem einfachen Verfahren umgesetzt werden können.

Begründung:

Nachdem der Nichtraucherchutz im Öffentlichen Raum im Volk eine breite Abstützung gefunden hat, kann leider immer noch allzu oft gerade auf Schulhöfen eine qualmende heranwachsende Generation beobachtet werden. Darunter leiden einerseits viele Lernende und Lehrende, die sich in den Pausen, vor oder nach dem Unterricht im Freien erholen möchten stark.

Andererseits tun sich Schulleitungen mit der Umsetzung von flankierenden Massnahmen zur Regelung des Rauchverhaltens und zum Schutz der nichtrauchenden Mehrheit der Lernenden und Lehrenden sehr oft schwer.

Im Kanton Bern bestehen bisher keine klaren Richtlinien, wie in diesen Situationen zu handeln ist. Komplizierte Abklärungen und daran angeknüpfte Baubewilligungsverfahren sind schlussendlich ausschlaggebend, dass meistens alles beim Alten bleibt. Es geschieht nichts! Viele Schulen - hauptsächlich auf den Stufen Berufsbildung und Gymnasium - bieten heute eine Visitenkarte mit blauem Dunst, Gestank und anschliessend hundert von Zigarettenkippen auf dem Boden bei den Eingängen. Dies wiederum hat sowohl personelle als auch finanzielle Folgen.

Mit einer klaren Regelung wird das Rauchen nicht grundsätzlich verboten. Die Schulen haben jedoch die Möglichkeit, mit der Ausscheidung von gewissen Zonen für Rauchende, eindämmende Massnahmen im Sinne der Prävention und zum Schutz der Nichtraucher umzusetzen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Überzeugung des Motionärs, dass der Schutz vor Passivrauchen zunehmend an Bedeutung gewinnt. So sind zahlreiche öffentlich zugängliche Räume rauchfrei geworden. In Warenhäusern, in Zügen, Bussen, im Theater, in Kinos und auch an der Universität Bern besteht ein allgemeines Rauchverbot (ausgenommen Mitarbeiterbüros, Raucherecken). Vielfach konnte dies ohne gesetzliche Vorschriften erreicht werden, weil die Verantwortlichen in eigener Kompetenz im Rahmen der Hausordnung gehandelt haben.

Der Regierungsrat hat ein kantonales Gesetz zum Schutz vor dem Passivrauchen (SchPG) und eine Änderung von Artikel 27 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) vorbereitet. Die vorberatende Kommission des Grossen Rates und der Regierungsrat haben die weitere Behandlung aufgrund der Entwicklung auf Bundesebene zurückgestellt. Das Bundesrecht wird aber die Kompetenz der Kantone belassen, für Aussenräume und private Haushalte eigene Regelungen zu treffen.

Zu Ziffer 1

Der Motionär will ein Rauchverbot auf bernischen Schulhöfen einführen, mithin ein Rauchverbot im Aussenraum. Diese Forderung geht somit wesentlich weiter als das kantonale oder eidgenössische Gesetz zum Schutz vor dem Passivrauchen.

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2007 im Rahmen des neuen Volksschulgesetzes ein Rauchverbot in Schulgebäuden bzw. Schulanlagen diskutiert (Art. 48 nVSG). Das Parlament ist dem Antrag der Kommission gefolgt, wonach die „Schulgebäude“ (und nicht wie vom Regierungsrat vorgeschlagen die „Schulanlagen“) rauchfrei zu halten sind. Ein Rauchverbot im Aussenraum wurde abgelehnt, weil der Schulhof nicht nur von Schülerinnen und Schülern, sondern häufig auch von anderen Benützern, z.B. von Erwachsenen an Abendveranstaltungen verwendet wird. Ein Rauchverbot ist deshalb kaum kontrollierbar.

Wenn das Parlament ein Rauchverbot auf den Schulhöfen der Volksschulen ablehnt, muss dies umso mehr für die Berufs- und Mittelschulen mit den älteren Schülerinnen und Schülern gelten, zumal auch hier die Schulhöfe einem breiten Adressatenkreis zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat lehnt deshalb die Forderung nach einem Rauchverbot auf Schulhöfen sowohl der Volksschulen als auch der Berufs- und Mittelschulen ab.

Zu Ziffer 2

Der Motionär möchte als Ausnahmeregelung des von ihm geforderten Rauchverbotes (Ziffer 1) den Berufs- und Mittelschulen erlauben, Raucherzonen auszuscheiden. Die Realität an diesen Schulen sieht heute wie folgt aus: Im Gebäudeinnern wird nicht geraucht. Auf dem Schulhof (Aussenraum) gibt es Schulen, die das Rauchen uneingeschränkt tolerieren, jedoch auch solche, welche Raucher- und Nichtraucherzonen ausgeschieden haben.

Eine Umfrage des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) zeigt, dass knapp die Hälfte der Berufs- und Mittelschulen solche Zonen bereits ausgeschieden hat und zwar gestützt auf die Möglichkeit, dies in der Hausordnung zu regeln (Art. 15 der Maturitätsschulverordnung; MaSV; BSG 433.111 bzw. Art. 9 der Direktionsverordnung

über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung; BerDV; BSG 435.111.1).

Die Ausscheidung von Raucherzonen ist also bereits heute möglich. Insofern ist die Motion diesbezüglich an sich erfüllt.

Der Regierungsrat begrüsst die Ausscheidung solcher Raucherzonen an den Berufs- und Mittelschulen und fordert die Schulleitungen auf, dort wo es sinnvoll und möglich ist, solche Zonen auszuscheiden. Er möchte aber vorderhand verzichten, den Schulen die Ausscheidung zwingend vorzuschreiben, da die entsprechenden Gesetzesbestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen noch nicht definitiv verabschiedet sind. Der Regierungsrat ist aber bereit, die Forderung nach Ausscheidung von Raucherzonen als Postulat entgegenzunehmen. Damit kann der künftigen Gesetzesentwicklung Rechnung getragen werden.

Bereits zum heutigen Zeitpunkt scheint es zudem möglich, den Schulen die Ausscheidung zu empfehlen. Das zuständige Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Erziehungsdirektion wird dies den Schulen entsprechend kommunizieren.

Zu Ziffer 3

Der Motionär verlangt, dass die Zonenausscheidung in einem möglichst einfachen Verfahren vollzogen werden kann. Dies ist bereits heute der Fall: Die Schulen haben die Raucherzonen ohne grossen Aufwand durch- und umgesetzt. So wurden z.B. beim Schulhauseingang Plakate mit einem Rauchverbot aufgehängt und in der anschliessenden Raucherzone grosse Aschenbecher aufgestellt oder die Zonen durch Markierungsstriche gekennzeichnet.

Die Bezeichnung von Raucherzonen kann mit einfachen Mitteln wirksam und rasch umgesetzt werden. Kleinere Plakate in Schulhöfen, die auf ein Rauchverbot hinweisen, brauchen keine Baubewilligung. Eine solche wäre nur notwendig, wenn das Plakat an der Fassade eines schützenswerten oder erhaltenswerten Gebäudes angebracht werden soll, was jedoch die grosse Ausnahme darstellt. Das Anliegen des Motionärs ist deshalb bereits erfüllt. Der Regierungsrat beantragt deshalb, den Vorstoss in diesem Punkt als erfüllt abzuschreiben.

Antrag: Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Annahme als Postulat
Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

An den Grossen Rat